

# RS Lvwg 2017/12/1 LVwG-AV-1130/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

01.12.2017

## Norm

ApG 1907 §29 Abs1

StVO 1960 §76b Abs1

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat nicht auf die Entfernung - gemessen nach der Luftlinie - abgestellt, weil es bei der primär der Wohnbevölkerung dienenden Versorgung mit Heilmitteln auf die tatsächliche Erreichbarkeit der Heilmittelabgabestelle bei einem vertretbaren Zeitaufwand ankommt. Dabei wurde der Terminus "Straßenkilometer" und nicht etwa "Wegstrecke" gewählt, dem die Vorstellung einer für Straßen typischen Benützbarkeit, die den Kraftfahrverkehr mit einschließt, zu Grunde liegt.

## Schlagworte

Apotheke; Erreichbarkeit; Hausapotheke;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2017:LVwG.AV.1130.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

19.02.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)